

RESOLUTION 57/145

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.6/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, China, Dominikanische Republik, Georgien, Indien, Kirgisistan, Republik Moldau, Russische Föderation, Südafrika, Ukraine.

57/145. Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Koordinierungs- und Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung eines kohärenten und wirksamen Systems von Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁴, in denen es heißt, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit abzuwenden und weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den verschiedenen globalen Bedrohungen und Herausforderungen, insbesondere denjenigen, die vom internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, regionalen Konflikten, Armut, einer nicht nachhaltigen Entwicklung, unerlaubtem Drogenverkehr, Geldwäsche, Infektionskrankheiten, Umweltzerstörung, Naturkatastrophen, komplexen Notstandssituationen und anderem ausgehen,

aner kennend, wie wichtig im Kontext der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung ein umfassender Ansatz zur Auseinandersetzung mit globalen Bedrohungen und Herausforderungen ist, der mit der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Rechtsakten im Einklang steht,

erfreut über die Bemühungen, die der Generalsekretär fortlaufend unternimmt, um die koordinierte Umsetzung aller Bestimmungen der Millenniums-Erklärung zu gewährleisten,

1. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Vereinten Nationen dahin gehend weiterzuentwickeln, dass sie den Bedrohungen und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts begegnen können, dass die Wirksamkeit und Komplementarität des Systems der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Abrüstung, der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, beim Umweltschutz,

bei humanitären Hilfsmaßnahmen sowie auf anderen Gebieten insgesamt verstärkt werden muss und dass es notwendig ist, die Interaktionen zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen auszubauen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Leitern der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie der mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitenden internationalen und regionalen Organisationen Mittel und Wege zu prüfen, wie unter der Führung der Vereinten Nationen im Kontext der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung²⁰⁴ unter allen ihren Aspekten noch umfassendere und kohärentere Antwortmaßnahmen auf die globalen Bedrohungen und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gefördert werden können;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und sonstigen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu den in Ziffer 1 und 2 genannten Fragen zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemerkungen zu den in Ziffer 1 und 2 genannten Fragen in seinen der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels aufzunehmen.

RESOLUTION 57/146

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.43/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kamerun, Komoren, Kongo, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Portugal, Rumänien, Sambia, Schweden, Senegal, Simbabwe, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

57/146. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

ferner unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung²⁰⁵ und den Entflechtungsplan von Kampa-

²⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁵ S/1999/815, Anlage.